

## Tutorat zur Vorlesung Obligationenrecht AT

Prof. Dr. Ernst A. Kramer

WS 2005/06, SS 2006

### Probeklausur vom 2. Februar 2006

#### Lösung

- I. Hat W gegen B einen Anspruch auf Erfüllung gestützt auf den „Vertragsentwurf“?

*Ist ein Anspruch wirksam entstanden?*

1. Zustandekommen eines Vertrages

Gegenseitige übereinstimmende Willensäußerung nach Art. 1 Abs.1 OR?

Von B unterzeichneter Vertragsentwurf:

Angebot? Nein: Ausdrücklich festgehalten, dass der endgültige Vertrag später ausgearbeitet werden soll, Schriftstück wird als „Vertragsentwurf“ bezeichnet, „man freue sich auf die Geschäftsbeziehung.“ -> Noch kein Bindungswille bezüglich des Vertrages, aber Bereitschaft, den vorliegenden Vertragsentwurf in dieser oder einer etwas abgeänderten Form abzuschliessen, vorhanden. W durfte das Zusenden des unterzeichneten Vertragsentwurfs nicht als Angebot verstehen. Zudem haben die Parteien ein Formvorbehalt (in Bezug auf den endgültigen Vertrag) vereinbart, der nach Art. 16 Abs. 1 OR grundsätzlich konstitutiv wirkt.

Annahme? Da kein verbindliches Angebot vorliegt, was dem W klar sein musste, kann auch in der Rücksendung des von ihm unterzeichneten „Vertragsentwurfs“ kein Akzept (aber auch kein Angebot) gesehen werden.

**Ergebnis: W hat gegen B keinen Anspruch auf Erfüllung gestützt auf den „Vertragsentwurf“.**

**II. Hat W gegen B einen Anspruch auf Abschluss eines Hauptvertrages gestützt auf einen Vorvertrag?**

***Ist ein Anspruch wirksam entstanden?***

**1. Zustandekommen eines Vorvertrages**

Verpflichtung zum Abschluss eines künftigen Vertrages Art. 22 Abs. 1 OR?

Der endgültige Vertrag soll auf Basis des Entwurfes ausgearbeitet werden. -> Wie sich später zeigt (andere Finanzierungspläne), sind die Leistungen des endgültigen Vertrages noch nicht hinreichend bestimmbar. Vor allem kein Bindungswille von B.

**Ergebnis: W hat gegen B keinen Anspruch auf Abschluss eines Hauptvertrages gestützt auf einen angeblichen Vorvertrag.**

**III. Hat W gegen B einen Anspruch auf Erfüllung gestützt auf eine (schon verbindliche) „Punktation“?**

***Ist ein Anspruch wirksam entstanden?***

**1. „Punktation“**

Kein Anspruch, da blosser „Vertragsentwurf“ und vertraglicher Formvorbehalt.

**Ergebnis: W hat gegen B keinen Anspruch auf Erfüllung gestützt auf eine (schon verbindliche) „Punktation“.**

**IV. W könnte gegen B einen Anspruch auf Schadenersatz gestützt auf c.i.c. i.V.m. Art. 101 Abs. 1 OR haben:**

***Ist ein Anspruch entstanden?***

**1. Vorvertragliche Verhandlungen**

W und S führen in der Filiale ernsthafte Vertragsverhandlungen über die Vorfinanzierung von „Home Cinema“-Systemen und einzelnen Komponenten, die vermietet werden sollen. B stellt dem W darauf einen Vertragsentwurf zu, „man freue sich auf die Geschäftsbeziehung.“

**2. Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht**

S hat den Anschein erweckt, dem Vertragsabschluss stünde kein Hindernis mehr entgegen, „man freue sich auf die Geschäftsbeziehung.“ Darauf vertraute W zu Recht. S hätte unbedingt erwähnen müssen, dass noch die Zusicherung des Hauptsitzes erforderlich und das Zustandekommen des Vertrages daher noch offen ist.

**3. Schaden**

W erleidet durch die unnützen Aufwendungen einen „reinen“ Vermögensschaden“, der bei der c.i.c. ersetzt wird.

**4. Kausalität**

Kausalzusammenhang zwischen Verletzung der vorvertraglichen Pflicht und dem Schaden ist gegeben.

**5. Zurechnung des Verhaltens des S**

S ist Arbeitnehmer der B i.S.v. Art. 101 Abs. 1 OR. Sein treuwidriges Verhalten ist der Bank B zuzurechnen. (Haftungsfreizeichnung steht nach Sachverhalt nicht zur Debatte).

***Ist der Anspruch übergegangen?***

***Ist der Anspruch untergegangen?***

***Ist der Anspruch durchsetzbar?***

**6. Übergang, Untergang und Durchsetzbarkeit des Anspruches**

Es liegen keine Anhaltspunkte im Sachverhalt vor, die darauf schliessen lassen, dass der Anspruch untergegangen, übergegangen oder nicht durchsetzbar sein könnte.

**Ergebnis: W hat gegen B einen Anspruch auf Schadenersatz gestützt auf c.i.c. i.V.m. Art. 101 Abs. 1 OR.**

- V. Hat W gegen B einen Anspruch auf Schadenersatz wegen der Fussknöchelfraktur gestützt auf c.i.c. i.V.m. Art. 101 Abs. 1 OR? (Annahme: Reinigungsarbeiten werden durch Angestellte ausgeführt).**

***Ist ein Anspruch entstanden?***

**1. Anwendungsbereich der c.i.c.**

- Die h.L. lehnt eine Haftung aus c.i.c. bei der Verletzung von Schutzpflichten ab:
- (- Schwierigkeit der Abgrenzung in diesem Bereich zwischen Verhandlungspartnern und Dritten.
  - Unterschiedliche Sanktionen zwischen Dritten und Verhandlungspartnern in diesem Bereich erscheinen stossend.
  - AGL im ausservertraglichen Haftpflichtrecht).

**Ergebnis: W hat gegen B keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen der Fussknöchelfraktur gestützt auf c.i.c. i.V.m. 101 Abs. 1 OR.**

- VI. Hat W gegen B einen Anspruch auf Schadenersatz wegen der Fussknöchelfraktur gestützt auf Art. 58 Abs. 1 OR?**

***Ist ein Anspruch entstanden?***

**1. Werk**

Mit dem Erdboden direkt oder indirekt verbundene, künstlich hergestellte Gegenstände. Treppe ist Werk, indirekt (über Gebäude) mit Erdboden verbunden.

**2. Werkmangel**

Hier mangelhafter Unterhalt zu prüfen, nicht fehlerhafte Anlage oder Herstellung, denn Treppe ist wegen Reinigung rutschig.

**a) Zweckbestimmung des Werkes**

Von Werk darf bei bestimmungsgemäsem Gebrauch keine Gefährdung ausgehen. Da im Bankgebäude hoher Publikumsverkehr -> erhöhte Anforderungen (auch bei voraussehbarem, bestimmungswidrigem Gebrauch darf keine Gefährdung ausgehen). Treppe im Bankgebäude muss ohne Gefahr – auch bei höherem Tempo – begehbar sein.

**b) Zumutbarkeit der zu treffenden Massnahmen**

Mangelhaftigkeit der Treppe muss beseitigt werden können: Technische Machbarkeit und Kosten-Nutzen-Verhältnis müssen beachtet werden. Treppe könnte

auch erst nach Geschäftsschluss gereinigt werden, Warnschild sollte aufgestellt oder gar die Treppe gesperrt werden. Mögliche Sicherheitsvorrichtungen wurden nicht aufgestellt.

### **3. Werkeigentümer**

Es wird davon ausgegangen, dass B Eigentümerin der Hauptsitzliegenschaft ist.

### **4. Schaden**

Unfreiwillige Vermögensverminderung: Verminderung der Aktiven, Vermehrung der Passiven oder entgangener Gewinn. Art. 46 Abs. 1 OR: Behandlungskosten und weitere Heilungskosten (sowie Entschädigung für die Nachteile gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit; vorliegend wohl nicht gegeben).

### **5. Widerrechtlichkeit**

Körperverletzung -> Verletzung eines absoluten Rechts.

### **6. Kausalität**

Kausalzusammenhang zwischen Werkmangel und Schaden ist gegeben.

***Ist der Anspruch übergegangen?***

***Ist der Anspruch untergegangen?***

***Ist der Anspruch durchsetzbar?***

### **7. Übergang, Untergang und Durchsetzbarkeit des Anspruches**

Es liegen keine Anhaltspunkte im Sachverhalt vor, die darauf schliessen lassen, dass der Anspruch untergegangen, übergegangen oder nicht durchsetzbar sein könnte.

***Zumessung des Schadenersatzes: Reduktion der Haftpflicht?***

### **8. Selbstverschulden**

Art. 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 OR: W ist voller Ärger und mit den Gedanken noch bei der Besprechung. Es ist nicht auszuschliessen, dass W beim Benützen der Treppe unvorsichtig war. Dies hätte eine Reduktion der Ersatzpflicht zur Folge.

**Ergebnis: W hat gegen B einen Anspruch auf Schadenersatz wegen der Fussknöchelfraktur gestützt auf Art. 58 Abs. 1 OR.**

## VII. Hat W gegen B einen Anspruch auf Schadenersatz wegen der Fussknöchelfraktur gestützt auf Art. 55 Abs. 1 OR?

### *Ist ein Anspruch entstanden?*

#### 1. Schaden

Siehe VI.4.

#### 2. Widerrechtlichkeit

Siehe VI.5.

#### 3. Kausalität

Kausalzusammenhang zwischen Ursache, nicht abgesperrte/gesicherte, rutschige Treppe und eingetretenem Schaden.

#### 4. Hilfsperson

Für Reinigungsarbeiten werden gewöhnlich Angestellte eingesetzt. Subordinationsverhältnis: Arbeitnehmer sind Hilfspersonen.

#### 5. In Ausübung der Verrichtung

Funktioneller Zusammenhang zwischen Schadenszufügung und geschäftlicher Verrichtung: Hilfsperson muss Schaden in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtung verursacht haben.

#### 6. Misslingen des Exzeptionsbeweises

##### a) Sorgfaltsbeweis

Hat der Geschäftsführer die nach den objektiven Kriterien und konkreten Umständen gebotene Sorgfalt zur Schadenverhütung angewendet? Nein, die Reinigungsangestellte wurde entweder nicht richtig instruiert (cura in instruendo) oder dann nicht sorgfältig überwacht (cura in custodiendo). Sie hätte Sicherheitsvorkehrungen treffen müssen, damit niemand auf der gereinigten Treppe stürzt.

##### b) Rechtmässiges Alternativverhalten

Wäre der Schaden auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt eingetreten? Wäre die Angestellte sorgfaltsgemäss instruiert und beaufsichtigt worden, wären die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden.

***Ist der Anspruch übergegangen?***

***Ist der Anspruch untergegangen?***

***Ist der Anspruch durchsetzbar?***

## **7. Übergang, Untergang und Durchsetzbarkeit des Anspruches**

Es liegen keine Anhaltspunkte im Sachverhalt vor, die darauf schliessen lassen, dass der Anspruch untergegangen, übergegangen oder nicht durchsetzbar sein könnte.

***Zumessung des Schadenersatzes: Reduktion der Haftpflicht?***

## **8. Selbstverschulden**

Siehe VI.8.

**Ergebnis: W hat gegen B einen Anspruch auf Schadenersatz wegen der Fussknöchelfraktur gestützt auf Art. 55 Abs. 1 OR.**

**VIII. Hat W gegen B einen Anspruch auf Genugtuung wegen der Fussknöchelfraktur gestützt auf Art. 47 OR?**

Fussknöchelfraktur führt zu einer langwierigen ärztlichen Behandlung. Ob damit auch starke Schmerzen einhergehen, ist unklar.

**Ergebnis: W hat gegen B einen Anspruch auf Genugtuung wegen der Fussknöchelfraktur gestützt auf Art. 47 OR.**